

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Alois Rainer, MdB, CDU/CSU
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Kürzel
Me/DE – S 08/22

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
06.05.2022

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rainer, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 09.05.2022 zu dem oben angeführten Vorhaben. Gern nimmt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Gelegenheit wahr, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf ([BT-Drs. 20/1111](#)) Stellung zu nehmen. Er nimmt gleichfalls Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrats ([BR Drs. 83/22 \(Beschluss\)](#)). Ebenso greift der DStV ausgewählte Aspekte des zur Vorbereitung der Anhörung kurzfristig übermittelten Antrags der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen“ ([BT-Drs. 20/1339](#)) auf. Wir hoffen, unsere Anregungen sind für Sie eine Stütze.

A. Vorwort

Der DStV unterstützt das Ansinnen der Bundesregierung, von der Pandemie Betroffene auch weiterhin zu unterstützen. Die Corona-Steuerhilfegesetze haben in der Vergangenheit die deutsche Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger maßgeblich entlastet. Mittelbar konnten so viele Arbeitsplätze und mithin Wohlstand in Deutschland gesichert werden. Gerade in unsteten Zeiten wie diesen setzt die Bundesregierung mit den geplanten Entlastungen ein Vertrauen schaffendes Signal.

Wir freuen uns, dass der Entwurf einige seitens des DStV angeregte Maßnahmen vorsieht (vgl. [DStV-Stellungnahme S 11/21](#)). An einigen Stellen sieht er jedoch mit Blick auf die beabsichtigte wirtschaftliche und soziale Entlastung Nachjustierungsbedarf.

B. Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 – Branchenabhängige Bonuszahlung (§ 3 Nr. 11b EStG-E)

a) Kritikwürdige Branchenbegrenzung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines steuerfreien (Pflege-)Bonus i.H.v. 3.000 € vor. Arbeitgeber sollen diesen etwa Arbeitnehmern in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Ähnlichen steuerfrei auszahlen können.

Es ist unbestritten, dass diese Berufsgruppe unter den enormen pandemiebedingten Zusatzlasten außerordentlich leidet. Insofern ist die Steuerbefreiung der Zusatzzahlung zu begrüßen. Jedoch sind die Pflegeberufe keineswegs die einzigen Leidtragenden in der Pandemie. Die Belastungen sind vielmehr branchenübergreifend enorm hoch. Die Folgen trifft in besonderem Maße auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien. Die Teams arbeiten dort seit 2 Jahren am Belastungslimit. Schließlich sind sie seit Ausbruch der Corona-Krise mit enormen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme betraut.

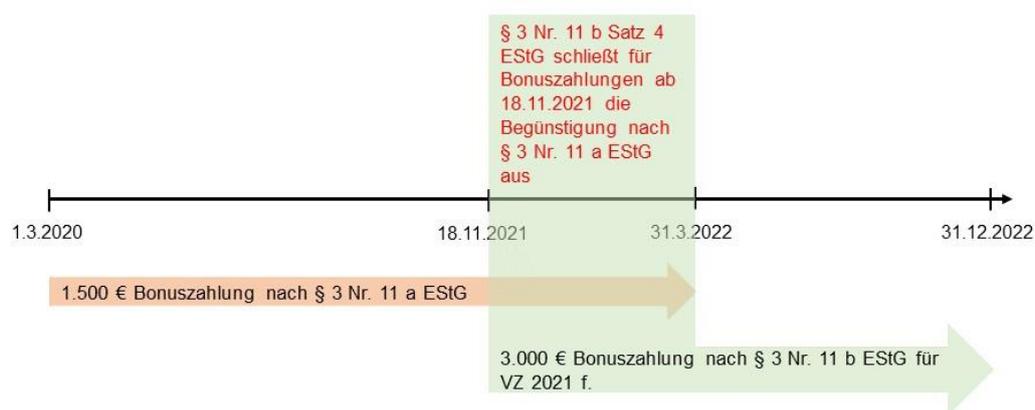
Der bestehende steuerfreie Corona-Bonus nach § 3 Nr. 11a EStG kann bedauerlicherweise nur einmal bis zum Höchstbetrag von 1.500 € steuerfrei branchenunabhängig ausgezahlt werden. Viele Arbeitgeber machten von dieser Möglichkeit bereits 2020 oder 2021 Gebrauch. Der positive Effekt ist daher mittlerweile verpufft.

Ein neuer Bonus, der sich auf einzelne Berufsgruppen beschränkt, ist für die Betroffenen anderer Branchen ein unverständlicher Affront (vgl. auch [DStV-Stellungname S 11/21](#)). Insofern sollte der Anwendungsbereich des § 3 Nr. 11b EStG-E dringend branchenunabhängig ausgestaltet werden. Der DStV sieht den Vorstoß im Antrag der Fraktion der CDU/CSU (vgl. [BT-Drs. 20/1339](#), Nr. 11) sehr positiv.

b) Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegeberufe

Ungeachtet der grundsätzlichen Kritik an der Branchenbeschränkung weist der DStV darauf hin, dass die geplante Regelung des § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E zu einer verfassungsrechtlich zumindest bedenklichen Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegebranche führt.

§ 3 Nr. 11b Satz 4 EStG regelt, dass die bestehende Steuerbefreiung nach **§ 3 Nr. 11a EStG** auf Leistungen im Sinne der Sätze § 3 Nr. 11b EStG-E **keine Anwendung** findet. Das heißt vereinfacht, die **bestehende Befreiungsnorm greift nicht** für Bonuszahlungen an die bezeichnete Berufsgruppe, die in der **Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022** gewährt werden. Grafisch vereinfacht dargestellt ergibt sich Folgendes:



Bildnachweis: DStV

Die praktischen Konsequenzen verdeutlicht der DStV gern an einem Beispiel:

Beispielfall:

Krankenhausmitarbeiter A hat von seinem Arbeitgeber **2020** gem. **§ 3 Nr. 11a EStG** einen Corona-Pflegebonus i.H.v. 1.500 € erhalten und erhält ferner 2022 den geplanten Bonus i.H.v. 3.000 €. Krankenhausmitarbeiter B hat dagegen von seinem Arbeitgeber den Corona-Bonus i.H.v. 1.500 € gem. **§ 3 Nr. 11a EStG** im **Dezember 2021** erhalten und soll ebenfalls 2022 den neu geplanten Bonus nach § 3 Nr. 11b EStG-E i.H.v. 3.000 € erhalten.

Lösung Mitarbeiter A: Krankenhausmitarbeiter A konnte 2020 die 1.500 € gem. § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei erhalten. § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E entfaltet für Zahlungen im Jahr 2020 keine

einschränkende Wirkung. 2022 kann Krankenhausmitarbeiter A nochmals eine steuerfreie Bonuszahlung i.H.v. 3.000 € gem. § 3 Nr. 11b EStG-E erhalten. Im Ergebnis profitiert er von 4.500 € steuerfreien Bonuszahlungen.

Lösung Mitarbeiter B: Die Bonuszahlung von 1.500 € an Krankenhausmitarbeiter B im Dezember 2021 wäre (rückwirkend) nicht mehr von § 3 Nr. 11a EStG gedeckt. § 3 Nr. 11b Satz 4 EStG-E schließt für Zahlungen in diesem Zeitraum explizit die Anwendung des § 3 Nr. 11a EStG aus. Die 1.500 €-Bonuszahlung aus Dezember 2021 kann zwar nun nach § 3 Nr. 11b (nachträglich) ebenfalls steuerfrei behandelt werden, jedoch kann er dann 2022 nicht nochmals 3.000 € steuerfrei erhalten. Vielmehr könnte sein Arbeitgeber nur den ausstehenden Differenzbetrag von 1.500 € steuerfrei nach § 3 Nr. 11b EStG-E auszahlen. Im Ergebnis profitiert Krankenhausmitarbeiter B also lediglich von 3.000 € steuerfreier Bonuszahlung.

Diese Ungleichbehandlung innerhalb der Pflegebranche, bzw. selbst innerhalb einer Einrichtung, ist aus Sicht des DStV nicht nachvollziehbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Ausführungen zeigen, dass die Regelung des § 3 Nr. 11b EStG-E zu wohl nicht beabsichtigten Abgrenzungsproblematiken führen würde.

Petition: Der DStV fordert, die zusätzlich steuerfrei geplante Corona-Bonuszahlung i.H.v. 3.000 € branchenunabhängig zu gewähren. So könnten gleichzeitig verfassungsrechtlich bedenkliche Folgewirkungen innerhalb der Pflegebranche vermieden werden. Hierzu schlägt er vor, § 3 Nr. 11a EStG wie folgt anzupassen: *„Steuerfrei sind [...] zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum ~~31. März 2022~~ 31. Dezember 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von ~~1.500 €~~ 4.500 €;“*. § 3 Nr. 11b EStG-E könnte dann entfallen.

C. Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 3 – Temporäre Verlängerung der degressiven Abschreibungsregelungen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E)

Der DStV begrüßt die geplante Ausweitung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit auf im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E).

Bereits in seiner Stellungnahme zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ([DStV-Stellungnahme S 06/20](#)) hatte er die Befristung bis Ende 2021 moniert und sich für eine Ausweitung ausgesprochen. Langfristig würde es der DStV ferner begrüßen, wenn die degressive Abschreibung dauerhaft wiedereingeführt werden würde (vgl. [DStV-Meldung v. 18.01.2022](#)). Diese Maßnahme kann zu einer spürbaren wirtschaftlichen Entlastung führen und Investitionen fördern, ohne dass das Steuersubstrat gefährdet ist.

Petition: Der DStV regt an, über die unbefristete Möglichkeit zur degressiven Abschreibung zu diskutieren, um langfristig ein standortstärkendes Signal zu senden.

Zu Nr. 4 – Ausweitung des Verlustrücktrags (§ 10d Abs. 1 EStG-E)

Der DStV befürwortet grundsätzlich die geplante Ausweitung des Verlustrücktragzeitraums auf die zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume (§ 10d Abs. 1 EStG-E). Die Verlustverrechnung ist ein zur Liquiditätssicherung geeignetes wie zielgenaues Instrument und hat sich in der Krise durchaus bewährt.

a) Zweijähriger Rücktrag nicht ausreichend

Als Maßnahme für im Veranlagungsjahr 2022 von der Corona-Krise Betroffene reicht der zweijährige Rücktrag hingegen nicht aus. Wenn in mehreren aufeinanderfolgenden Krisenjahren, wie wir sie seit 2020 erleben, Verluste nur auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume zurückgetragen werden können, heißt das in der gegenwärtigen Pandemie: Krisenverluste dürfen in ebenso von der Krise betroffene Jahre zurückgetragen werden. Kurz: Der Rücktrag dürfte in der Praxis in der anhaltenden Krisenphase allzu oft ins Leere laufen. Schließlich dürften beispielsweise in den 2023 vorangegangenen Jahren krisenbedingt kaum nennenswerte Gewinne erwirtschaftet worden sein, die eine

Verlustverrechnung ermöglichen würden. In Folge können Unternehmen aktuell durch die geplante Maßnahme nur mit einer sehr geringen Freisetzung von zusätzlicher Liquidität rechnen.

In diesem Zusammenhang stach bereits in der letzten Legislaturperiode sehr positiv hervor, dass einige Bundestagsfraktionen den Aspekt einer deutlichen Ausweitung des Rücktragzeitraums nachhaltig verfolgten (vgl.: Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 12.05.2020, [BT-Drs. 19/19134](#) „Verbesserte Verlustverrechnung zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Epidemie gesetzlich und rechtssicher ermöglichen“; Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 27.10.2020, [BT-Drs. 19/23696](#) „Handeln statt Reden – Unternehmen in der Corona-Krise steuerlich entlasten, Insolvenzwelle verhindern“; [Beschluss](#) des CDU-Bundesfachausschusses Wirtschaft, Arbeitsplätze und Finanzen vom 19.11.2020 „Steuerliche Verlustverrechnung deutlich ausweiten“).

Da die politische Sensibilität für diesen Aspekt nach wie vor vorhanden ist, regt der DStV aus den in seinen Stellungnahmen [S 01/21](#), [S 06/20](#) und [S 04/20](#) ausgeführten Gründen erneut nachdrücklich an, den Rücktragzeitraum stärker in den Fokus zu nehmen und nachzubessern. Die seinerzeit im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([BT-Drs. 19/19134](#)) vorgesehene Ausweitung des Rücktragzeitraums (höchstens in das Jahr 2016 zurück) würde gerade eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen sehr stützen. Auch der nunmehr im Antrag der CDU/CSU vorgeschlagene Ansatz, den Rücktragzeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus auszuweiten, wäre ein Schritt in die richtige Richtung (vgl. [BT-Drs. 20/1339](#), Nr. 2).

b) Wegfall des Wahlrechts zur teilweisen Anwendung kritikwürdig

Durch die Neuformulierung des § 10d Abs. 1 EStG-E würde die bislang bestehende Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, teilweise auf die Anwendung des Verlustabzugs zu verzichten, entfallen. Stattdessen könnte nur insgesamt auf § 10d Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG-E verzichtet werden (§ 10d Abs. 1 Satz 6 EStG-E).

Bisher konnten Steuerpflichtige den Verlustrücktrag anteilig beantragen. So konnten sie den Rücktrag auf die steuerwirksame Höhe beschränken. Der Wegfall dieser Möglichkeit ist für Steuerpflichtige mit finanziellen Nachteilen verbunden. Schließlich konnten Steuerpflichtige bislang den Verlustrücktrag auf den Betrag beschränken, der sich unter Berücksichtigung des Steuertarifs bzw. des Grundfreibetrags steuerlich auswirkt.

Die Bundesregierung führt hierzu begründend aus, das Verwaltungsverfahren drohe andernfalls zu komplex zu werden ([a.a.O., S. 21](#)). Unter Abwägung zu den Nachteilen für die Steuerpflichtigen überzeugt diese Argumentation aus Sicht des DStV nicht.

Petition: Der DStV plädiert zum einen - zur Stärkung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen - für die Corona-Krisenjahre für eine Ausweitung des Rücktragzeitraums mindestens zurück bis in das Jahr 2017. Der Rücktragzeitraum könnte in Post-Krisenzeiten auf einen zweijährigen Rücktragzeitraum zurückgeführt werden. Zum anderen spricht er sich dafür aus, den Antrag auf eine teilweise Anwendung des Verlustabzugs auch nach der Neuformulierung zu ermöglichen.

Zu Nr. 7 – Ausweitung der Reinvestitionsfrist für gebildete Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG (§ 52 Abs. 16 EStG-E)

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz sollen Steuerpflichtige, die in den Jahren 2017, 2018 oder 2019 einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet haben, für die notwendige Ersatzbeschaffung länger Zeit erhalten (§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG-E). Konkret sollen die Reinvestitionsfristen so angepasst werden, dass Steuerpflichtige die geplante Anschaffung für die genannten Zeiträume bis einschließlich 2023 noch nachholen können, ohne dass sie den IAB rückwirkend gewinnerhöhend auflösen müssen (§ 52 Abs. 16 EStG-E).

Der DStV lobt die erneute großzügige Ausweitung der Reinvestitionszeiträume. Insbesondere die Verlängerung auch für im Jahr 2019 gebildete IAB hatte er zu Pandemiebeginn und seitdem wiederholt angeregt (vgl. DStV-Stellungnahme [S 06/20](#), [S 11/21](#)). Diese kommt insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Ungünstig wirkt sich die geplante Regelung jedoch für diejenigen Unternehmen aus, die in mehreren Folgejahren ab 2017 die Regelung des § 7g EStG in Anspruch genommen und mehrere IAB gebildet haben. Diese müssten dann sämtliche Ersatzbeschaffungen gebündelt 2023 vornehmen. Fehlt ihnen hierfür die Liquidität, wären sie von Steuernachzahlungen für die vergangenen Veranlagungsjahre betroffen. Gerade für durch die Corona-Krise gebeutelte kleine und mittlere Unternehmen bedeutet dies eine finanzielle Herausforderung.

Petition: Der DStV regt eine Entzerrung der Reinvestitionsfristen für 2017 bis 2019 gebildete IAB an, so dass die Fristen für die Ersatzbeschaffungen nicht alle im gleichen Jahr enden.

D. Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zu Nr. 1 – Fristverlängerung der Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige (§ 36 Abs. 3 Nr. 5 EGAO-E)

Der Gesetzentwurf sieht für die Steuererklärung 2020 für beratene Steuerpflichtige eine Verlängerung der Abgabefrist bis Ende August 2022 vor. Der DStV begrüßt diese von ihm nachdrücklich vorgebrachte Forderung außerordentlich. Seit Herbst 2021 wies er gegenüber den politischen maßgeblichen Entscheidungsträgern nachdrücklich darauf hin, wie wichtig diese Fristverlängerung für den Berufsstand ist (vgl. [DStV-Brandbrief v. 05.10.2021](#), DStV-Stellungnahme [S 11/21](#)).

Der DStV bedankt sich bei der Bundesregierung daher an dieser Stelle ausdrücklich für das entgegengebrachte Verständnis. Schließlich leisten die kleinen und mittleren Kanzleien in dieser Krisenzeit Außergewöhnliches. So haben sie sich etwa als verlässliche Partner und notwendige Stütze im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme erwiesen.

Zu Nr. 2 – Abschmelzmodell der Abgabefristen der Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige (§ 36 Abs. 4 Nr. 5, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E)

Für das Veranlagungsjahr 2021 sieht der genannte Gesetzentwurf eine Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige bis 30.06.2023 vor. Für das Veranlagungsjahr 2022 eine Frist bis 30.04.2024. Das heißt, die für die Steuererklärungen 2020 geplante Fristverlängerung soll in den Folgejahren jeweils um zwei Monate zurückgeführt werden (§ 36 Abs. 4 Nr. 5, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E).

Der DStV begrüßt es grundsätzlich sehr, dass die Bundesregierung sich der Fristenproblematik in perspektivischer Weise annimmt, ein langfristiges Konzept zur Entzerrung der Fristenballung angehen möchte und den kleinen und mittleren Kanzleien damit Planbarkeit in Aussicht stellt. Der angedachte Rückführungsturnus ist aus Sicht des DStV jedoch zu übereilt.

Das Abschmelzen um jeweils zwei Monate bedeutet für die Praxis eine deutliche Verkürzung der zwölf Monate, die kleine und mittlere Kanzleien unter regulären Bedingungen zwingend zur Abarbeitung des laufenden Deklarationsgeschäfts benötigen. Die Herausforderung, das übliche

Arbeitspensum in einem verkürzten Bearbeitungszeitraum zu absolvieren, kann nur dann gelingen, wenn keine außerplanmäßigen Zusatzaufgaben zu bewältigen sind.

Um die Steuererklärungen 2021 in der geplanten verkürzten Bearbeitungszeit fertig stellen zu können, müssten sich kleine und mittlere Kanzleien ab September 2022 ausschließlich auf das jährliche Deklarationsgeschäft konzentrieren können. Nur so könnten sie die Steuererklärungen 2021 in dem vorgesehenen verkürzten Bearbeitungszeitraum von 10 Monaten leisten. Allerdings stehen gerade im Jahr 2022 Zusatzaufgaben en masse an:

Seit Jahresbeginn bis März waren die kleinen und mittleren Kanzleien angesichts der anhaltenden Krise und einschränkenden Maßnahmen intensiv mit der Prüfung und Bearbeitung der Anträge für die Überbrückungshilfen III Plus und Neustarthilfe befasst. Seit April folgen die Anträge für die Überbrückungshilfen IV und gleichfalls für die Neustarthilfe. Wie seit zwei Jahren muss dies alles neben dem laufenden Tagesgeschäft bewältigt werden.

Hinzu kommt, dass Berater deutlich später mit den individuellen Schlussabrechnungen für die Wirtschaftshilfen Paket I (Überbrückungshilfen I bis III, die Neustarthilfe, die November- und Dezemberhilfe) beginnen konnten als ursprünglich geplant. Entsprechend länger sind sie mit den jeweiligen Nachfragen der Bewilligungsstellen und den entsprechenden Abstimmungsprozessen beschäftigt.

Erst im Laufe des Jahres 2023 werden die Schlussabrechnungen für die Wirtschaftshilfen Paket II (Überbrückungshilfe III Plus, Neustarthilfe Plus, Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe) zu bewältigen sein. Angesichts der Erfahrungen, die wir mit den bisherigen Programmen und den bisherigen Zeithorizonten machen durften, gehen wir davon aus, dass sich diese Herausforderungen noch bis weit in die Jahre 2024/2025 hinziehen werden.

Dass die vorgenannte Prognose ein realistisches Szenario ist, dafür sprechen auch die in den vom BMWK bzw. BMF mit den Ländern und Praxisvertretern durchgeführten Abstimmungsrunden zu den FAQ der Corona-Hilfsmaßnahmen. So haben die Länder im Rahmen der Austauschrunde den Wunsch nach Fristenentschärfung bei den Überbrückungshilfen geäußert. Sie sprachen sich dafür aus, dass das Portal für die Schlussabrechnungen zur Überbrückungshilfen I bis III bzw. zu den November- und Dezember-Hilfen noch nicht freigegeben werden solle, damit die Bewilligungsstellen ihre Ressourcen zunächst in das

Antragsverfahren für die Überbrückungshilfen III Plus und IV stecken könnten. Sie wiesen darauf hin, dass neben den Prüfenden Dritten auch die Bewilligungsstellen zunächst der Antragsflut Herr werden müssten, um die Unternehmen mit notwendiger Liquidität zu versorgen. Gleichzeitig sprachen sie sich für den ersten Schlussabrechnungsblock (also bis Überbrückungshilfen III) für eine Abrechnungsfrist bis Ende 2023 aus. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen III Plus, IV (und folgende) - wie oben prognostiziert - erst im Jahr 2024 starten.

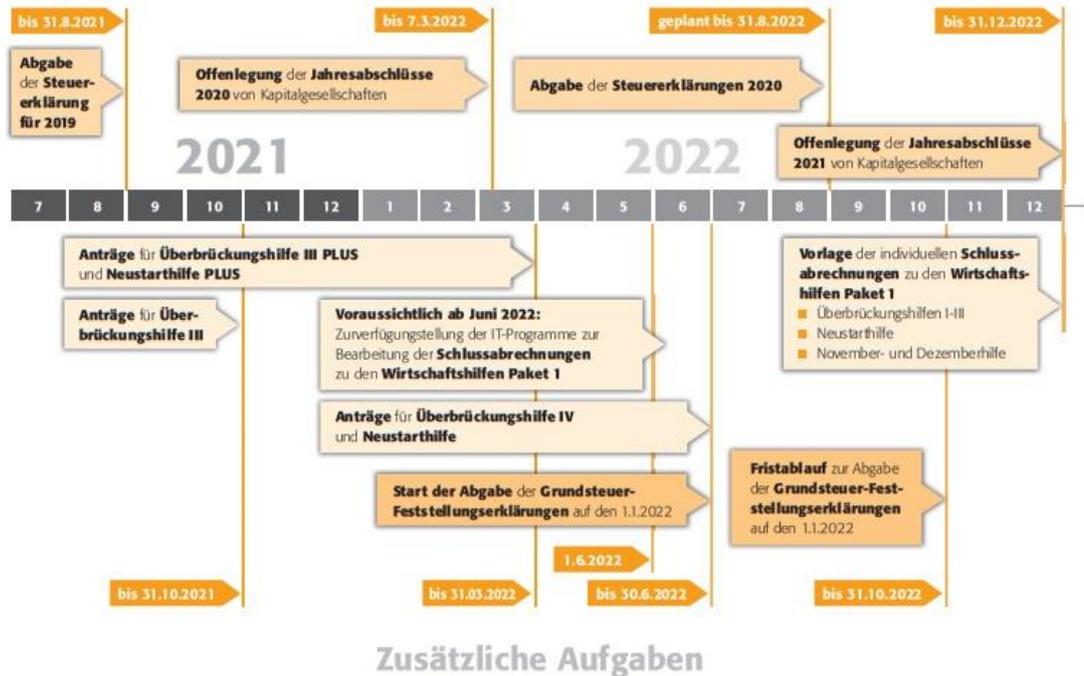
In der genannten Austauschrunde wurden ferner die Vollzugshinweise zu den Überbrückungshilfen IV besprochen. Hieraus ergab sich, dass der Bund eine deutlich höhere Prüfquote der Länder fordert. Dies führt ebenfalls zu einer höheren Belastung der kleinen und mittleren Kanzleien – weit bis in die Jahre 2024/2025 hinein.

Auch die Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld sowie die sich inzwischen mehrenden, aufwendigen Abschlussprüfungen durch die Arbeitsagentur erhöhen das Arbeitspensum in den Steuerkanzleien.

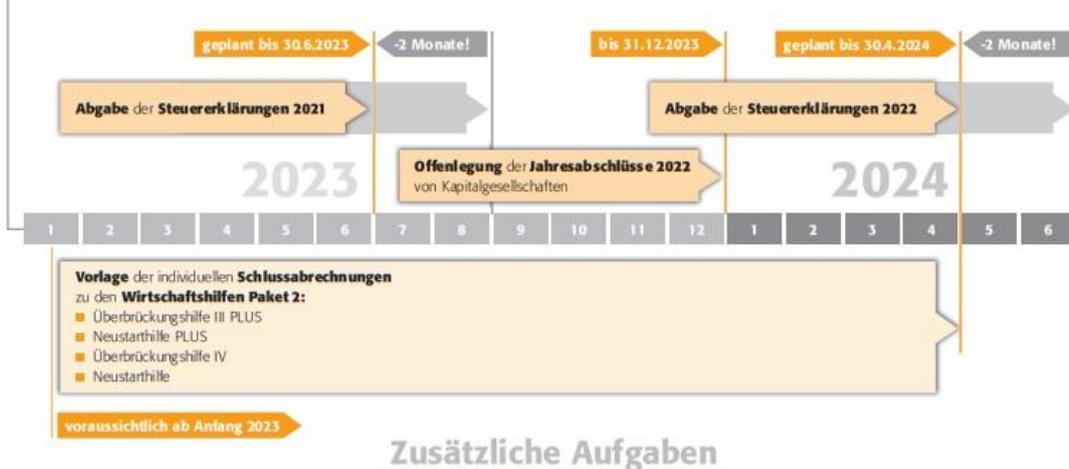
Damit nicht genug: Bereits jetzt befassen sich die kleinen und mittleren Kanzleien mit den Vorbereitungen für eine weitere zusätzliche Herkulesaufgabe: die *Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022*. Diese müssen ab Juli 2022 abgegeben werden. Der DStV erwartet, dass der Berufsstand massiv in die Neubewertung von nahezu 36 Millionen Grundstücken einbezogen werden wird. Für die praktischen Probleme in diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt **F. Ergänzende Anregungen**. Auch bei diesen zusätzlichen Aufgaben (neben der Erklärungsabgabe die Bearbeitung von etwaigen Nachfragen seitens der Finanzämter oder von etwaigen Rechtsbehelfsverfahren) gehen wir davon aus, dass sie sich bis weit in das Jahr 2023 hinziehen werden.

Graphisch zusammengefasst ergibt sich für den Berufsstand folgendes Belastungsbild:

Reguläre Aufgaben



Reguläre Aufgaben



Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß in dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2021 in beratenen Fällen um sechs Monate auf den 31.08.2023 zu verlängern und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so zu verlängern, dass sie jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, außerordentlich. ([BT-Drs. 10/1339](#), Nr. 10).

Petition: Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2021 sollte bis Ende August 2023 verlängert werden. Die Abschmelzung der Verlängerung sollte angesichts der hohen zusätzlichen Belastungen in den Folgejahren monatlich erfolgen. Damit wäre in den Folgejahren zudem ein Gleichlauf zu der geplanten Abschmelzung von unberatene Steuerpflichtigen hergestellt (§§ 36 Abs. 4 Nr. 3, 36 Abs. 5 Nr. 3 EGAO-E).

Sofern keine erneute Krisenverschärfung eintritt, wäre dieses Fristenkonzept für beratene Steuerpflichtige zielführend und unseres Erachtens notwendig, damit die kleinen und mittleren Kanzleien planbar und geordnet aus der Krise herauswachsen können.

Zu Nr. 2 – Verlängerung der Fristen für die Vorabanforderung von Steuererklärungen nach § 149 Abs. 4 Satz 1 und 3 AO (§ 36 Abs. 4 Nr. 6, § 36 Abs. 5 Nr. 6 EGAO-E)

Im Gleichlauf zur geplanten Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen sollen auch die Zeiträume verlängert werden, in denen die Finanzbehörden entsprechende Vorabanforderungen anordnen können (§§ 36 Abs. 4 Nr. 6, 36 Abs. 5 Nr. 6 EGAO-E).

Dies ist im Grundsatz nachvollziehbar und entspricht auch dem bisherigen Vorgehen bei gewährten Fristverlängerungen im Rahmen der Corona-Pandemie. Der DStV macht jedoch darauf aufmerksam, dass einzelne Finanzministerien der Länder von dieser Möglichkeit über Gebühr Gebrauch machen bzw. gemacht haben. Dies sorgt in diesen belastenden Zeiten für zusätzliche Herausforderungen, Frust und Unverständnis in den kleinen und mittleren Kanzleien. Nicht nachvollziehbar erscheint es uns, warum in einzelnen Regionen das Augenmaß verloren geht.

Petition: Der DStV bittet die Bundesregierung, die Länder anzuweisen, Steuererklärungen nur im gebotenen Maße vorab anzufordern, da die gesetzlich intendierte Fristverlängerung andernfalls ins Leere läuft.

E. DStV-Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrats zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz

Der DStV hat die Stellungnahme des Bundesrats vom 08.04.2022 ([BR Drs. 83/22 \(Beschluss\)](#)) interessiert zur Kenntnis genommen. Gern ergänzt er hierzu Folgendes:

Zu Nr. 1 zu Artikel 1 Nr. 1 – Ausweitung der Corona-Sonderzahlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (§ 3 Nr. 11a Satz 2 – neu – EStG-E)

Der Bundesrat schlägt vor, die bestehende Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11a EStG für Corona-Sonderzahlungen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 gewährt wurden, (rückwirkend) zu erhöhen. Voraussetzung soll sein, dass der Bonusempfänger in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung beschäftigt ist (§ 3 Nr. 11a, Satz 2 – neu – EStG-E).

a) Rückwirkende Ausweitung auf einzelne Branche abzulehnen

Die Beschränkung der Erhöhung auf Beschäftigte, die im zweiten Schritt durch § 3 Nr. 11b EStG-E ohnehin nochmals besonders begünstigt werden sollen, hält der DStV für verfehlt. Für seine Kritik verweist er auf seine Ausführungen unter Punkt: **B. Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes/ a) Kritikwürdige Branchenbegrenzung.**

b) Praktische Anwendungshindernisse der Rückwirkung

Eine rückwirkende Steuerfreistellung sorgt in der Praxis für zusätzlichen bürokratischen Aufwand: Sollten Mitarbeitende in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen mehr als 1.500 € Corona-Bonuszahlungen i.S.d. § 3 Nr. 11a EStG erhalten haben, haben die Arbeitgeber diese entsprechend lohnsteuerpflichtig behandelt und Lohnsteuer bzw. Sozialversicherung abgeführt. Eine rückwirkende Steuerfreistellung würde zu nicht unerheblichem Korrekturaufwand führen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die rückwirkende Steuerfreistellung bereits den Veranlagungszeitraum 2021 betreffen kann. Das heißt, betroffene Mitarbeiter könnten vereinzelt bereits steuerlich veranlagt worden sein. Diese Bescheide können bereits bestandskräftig und nicht ohne Weiteres änderbar sein. Dies scheint verfassungsrechtlich bedenklich. Bereits insofern ist von der vorgeschlagenen rückwirkenden Ausweitung dringend abzuraten.

Hinzukommt, dass die Änderung (noch nicht bestandskräftiger) Steuerbescheide zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand für Steuerpflichtige, ihre Berater sowie die Finanzverwaltung führen würde.

Petition: Der DStV lehnt sowohl inhaltlich als auch organisatorisch den Vorschlag des Bundesrats ab, § 3 Nr. 11a EStG-E in der vorgeschlagenen Form rückwirkend auszuweiten. Stattdessen plädiert er für eine branchenoffene Ausweitung der Steuerbefreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 11b EStG-E.

Zu Nr. 3 zu Artikel 6 Nummer 1 – Coronabedingte Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen (§ 36 Abs. 4 Nr. 5 EGAO-E, § 36 Abs. 5 Nr. 5 EGAO-E)

Der Bundesrat greift für die Abgabefristen für beratene Steuerpflichtige für das Veranlagungsjahr 2021 erfreulicherweise den oben ausgeführten Vorschlag des DStV auf. Er regt mithin an, die Abgabefrist für Steuererklärungen 2021 für Beratene bis Ende August 2023 zu verlängern (§ 36 Abs. 4 Nr. 5 EGAO-E).

Dies unterstützt der DStV außerordentlich. Er freut sich sehr, über dieses starke Signal an den Berufsstand und die damit verbundene Anerkennung des Engagements der kleinen und mittleren Kanzleien und der pandemiebedingten Überlastungssituation.

Für das Veranlagungsjahr 2022 und 2023 sieht der Bundesrat dann eine Rückführung jeweils um zwei Monate vor. Diese Rückführung ist aus Sicht des DStV, wie bereits zum Gesetzentwurf oben ausgeführt, zu schnell.

Petition: Der DStV begrüßt die vorgeschlagene Verlängerung der Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum 2021 bis Ende August 2023. Für die Folgejahre schlägt er eine monatsweise Rückführung vor.

Zu Artikel 2a – neu – Nummer 1 Wegfall des Abzinsungsgebots für längerfristige unverzinsliche Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E, § 52 Abs. 12 Satz 2 EStG-E)

Bislang sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Die steuerliche Abzinsung mit dem starren Zinssatz entfaltet im Ergebnis eine gewinn- und somit steuererhöhende Wirkung.

Der Bundesrat schlägt vor, dieses Abzinsungsgebot für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, zu streichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E). Optional sollen Steuerpflichtige auf Antrag auch schon früher auf die Anwendung verzichten können (§ 52 Abs. 12 Satz 2 EStG-E).

Zu Recht stellt der Bundesrat fest, dass es der Norm aufgrund des andauernden sehr niedrigen Zinsniveaus nicht mehr bedarf. Wenngleich ein diesbezügliches Beschwerdeverfahren für das Streitjahr 2013 noch beim BFH anhängig ist (BFH, Az. XI B 44/21), hat der DStV in seiner Stellungnahme [S 03/22](#) gleichfalls eine proaktive Anpassung der derzeitigen Regelungen vorgeschlagen.

Petition: Der DStV unterstützt den Vorstoß des Bundesrats, das Abzinsungsgebot für längerfristige, unverzinsliche Verbindlichkeiten zu streichen.

Zu Nr. 5 zu Artikel 3 – Prüfbitte zu Aufwendungen für häuslichen Arbeitsplatz

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus angesichts neuer Arbeitsformen über die bloße Verlängerung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale um ein Jahr hinaus künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte.

Der DStV kann diese Prüfbitte nur unterstützen. Der Home-Arbeitsplatz wird - ausgelöst durch die Corona-Pandemie - auch künftig eine stärkere Rolle in der modernen Arbeitswelt spielen.

Die strengen Voraussetzungen an das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG entsprechen nicht mehr dem tatsächlichen Lebenssachverhalt.

Gerade in Ballungsräumen mit stetig steigenden Mietpreisen ist ein separat – rein als Arbeitszimmer - genutzter Raum oftmals nicht finanzierbar. Auch aus ökologischer Sicht ist die steuerliche Begünstigung eines ansonsten nicht genutzten Zusatzraums verfehlt. Alternative Konzepte, die eine Arbeitsecke in gemischt genutzten Räumen auch langfristig in angemessener Höhe ausreichend berücksichtigen, fehlen bislang.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist auch insoweit zu unterstützen, da er vorschlägt, die bestehende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu entfristen ([BT-Drs. 20/1339](#), Nr. 12).

Petition: Der DStV unterstützt die Prüfbitte des Bundesrats, bei der steuerlichen Berücksichtigung von Arbeitszimmern Überlegungen zu einer Neuausgestaltung vorzunehmen.

F. Ergänzende DStV-Anregungen

Fristverlängerung für Grundsteuererklärungen

Die Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 müssen ab Juli 2022 elektronisch abgegeben werden. Sie sind von den Eigentümern in allen Bundesländern bis Ende Oktober 2022 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Wie bereits oben ausgeführt, sind in Summe nahezu 36 Millionen Grundstücke neu zu bewerten. Würden sich alle Eigentümer an Steuerberater oder Steuerberaterinnen wenden, könnten auf jeden Berufsträger rund 400 Erklärungen kommen. Die meisten Kanzleien dürften Mandanten aus unterschiedlichen Bundesländern betreuen. Das heißt, sie werden sich in der Regel mit unterschiedlichen Grundsteuermodellen befassen müssen. Durch die unterschiedlichen Vorgaben sind sie zusätzlich belastet. Die Abarbeitung wird folglich absehbar äußerst zeitintensiv. Insbesondere die Aufbereitung der Daten für die Grundstücke der kleinen und mittleren Unternehmen wird viel Zeit kosten.

Insofern ist es bereits jetzt an der Zeit, mit den notwendigen Vorarbeiten zu starten. Hierbei gestaltet sich jedoch die verfügbare Datenlage zu den zu bewertenden Grundstücken als äußerst misslich. Zwar plant die Finanzverwaltung im Verbund mit Kommunen und Gemeinden, eine Datenbank einzurichten, in der etwa Daten wie die Grundstücksgröße für die Finanzämter abrufbar sein sollen. Jedoch ist bis dato noch unklar, mit welchem konkreten Datenbestand und welcher Datenqualität künftig zu rechnen ist und ob der Berufsstand bzw. die Steuerpflichtigen an diesen Datenbeständen etwa in Form einer sog. vorausgefüllten Steuererklärung partizipieren können. In den meisten Ländern soll die Datenbereitstellung wohl erst im Laufe von 2023 erfolgen. Angesichts der Tatsache, dass die Datenqualität und -tiefe der dann verfügbaren Daten unklar ist, ist eine vernünftige und effiziente Vorbereitung der Erklärungen bis 01.07.2022 nicht möglich. Bereits dieser Umstand lässt große Zweifel aufkommen, ob die Frist bis Ende Oktober

2022 zu halten ist. Hinzukommt, dass die Erklärungen parallel zu den Arbeiten im Zusammenhang mit den Corona-Schlussrechnungen zusammenfallen werden.

Petition: Der DStV appelliert an den Gesetzgeber, dem Fristendruck entgegenzuwirken und die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärungen auszuweiten. Ferner sollte mit Hochdruck daran gearbeitet werden, behördlich bereits vorliegende Daten im Rahmen einer vorausgefüllten digitalen Steuererklärung zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Daniela Ebert LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
